

ZH_OBERGERICHT PA200035 vom 3. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA200035

FR: ZH_OBERGERICHT PA200035 du 3 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PA200035 del 3 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe an das Bezirksgericht Zürich vom 16. Juli 2020 verlangte A._____ die sofortige "Freilassung" aus der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, in welcher sie am ... [Datum] fürsorgerisch untergebracht worden sei (act. 1). Mit Verfügung vom 17. Juli 2020 trat das Einzelgericht des Bezirksgerichts auf das Gesuch bzw. die Beschwerde nicht ein (act. 2 = act. 5). Mit Eingabe vom 21. Juli 2020 ersucht A._____ das Obergericht um Entlassung (act. 6). Die Eingabe wurde als Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Nichtein- tretensentscheid entgegengenommen. Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen.

E. 2

Gegen Entscheide über die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung oder deren Fortdauer (Art. 428 f., 431 ZGB, §§ 27 ff. EG KESR) kann innert zehn Ta- gen das Einzelgericht angerufen werden (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2, Art. 450, Art. 450b Abs. 2 ZGB, §§ 62, 63 Abs. 2 EG KESR, § 30 GOG). Nach Ablauf der zehntägigen Frist kann die Betroffene jederzeit um Entlassung ersuchen (Art. 426 Abs. 4 ZGB). Darüber entscheidet bei ärztlich angeordneter Unterbringung die Einrichtung (Klinik) (Art. 429 Abs. 3 ZGB), bei Anordnung der Unterbringung durch die Erwachsenenschutzbehörde diese selber, sofern sie die Zuständigkeit nicht im Einzelfall an die Einrichtung übertragen hat (Art. 428 Abs. 2 ZGB). Wie die Vorinstanz in ihrem Entscheid festgestellt hat, war die Frist von zehn Ta- gen seit der fürsorgerischen Unterbringung im Zeitpunkt des Entlassungsgesuchs vom 16. Juli 2020 abgelaufen. Die Vorinstanz ist deshalb zu Recht nicht auf das Gesuch der Beschwerdeführerin eingetreten.

E. 3

Umständehalber sind keine Kosten zu erheben. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.